

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Wasserversorgung Loderberggruppe (ZWL)

geändert durch Satzung vom 21.07.2008 (in Kraft ab 01.05.2008)

geändert durch Satzung vom 02.10.2014 (in Kraft ab 01.05.2014)

Der Zweckverband Wasserversorgung Loderberggruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung des Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), und §§ 11 und 14 der Verbandssatzung die folgende

S a t z u n g

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für die Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 55,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 45,00 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 4

Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 155,00 € brutto. Die Entschädigung ist jeweils zum gleichen Zeitpunkt und mit dem gleichen Prozentsatz bei Besoldungsanpassungen für Beamte zu verändern.
- (2) Der 1. stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 105,00 € brutto. Die Entschädigung ist jeweils zum gleichen Zeitpunkt und mit dem gleichen Prozentsatz bei Besoldungsanpassungen für Beamte zu verändern.
- (3) Der 2. stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 80,00 € brutto. Die Entschädigung ist jeweils zum gleichen Zeitpunkt und mit dem gleichen Prozentsatz bei Besoldungsanpassungen für Beamte zu verändern.

§ 5

Entschädigung des Geschäftsleiters

Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss der Versammlung festgesetzt.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Neusäß, den 04.12.2002

Zweckverband Wasserversorgung Loderberggruppe

Dr. Nozar

Verbandsvorsitzender